

19.12.97**G - U****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung**A. Zielsetzung**

Für Bund und Länder soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß die zur Erfüllung der Berichtspflichten entsprechend der Richtlinie des Rates zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (91/692/EWG) vom 23. Dezember 1991 jeweils erforderlichen Angaben vollständig und fristgerecht übermittelt werden. Die Regelung soll an die Stelle der bisherigen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bund und Ländern treten.

B. Lösung

Durch die Änderungsverordnung wird eine Regelung über die Zuständigkeiten und Berichtspflichten der beteiligten Behörden eingefügt, mit der die Zulieferung der Daten geregelt wird, die zur Umsetzung der nach dem EU-Vertrag begründeten Berichtspflicht Deutschlands erforderlich sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine.

2. Vollzugsaufwand

Bei den Bundesbehörden entstehen keine zusätzlichen Personalkosten, da die durchzuführenden Aufgaben bereits seit mehreren Jahren von den zuständigen Stellen bearbeitet werden, was anteilige Personalkosten von jährlich etwa 20.000 DM beim Bundesministerium für Gesundheit und 50.000 DM beim Umweltbundesamt verursacht.

Beim Umweltbundesamt entstehen ferner Sachkosten in Höhe von jährlich etwa 10.000 DM, entsprechend dem Anteil der für den sektoralen Bericht erforderlichen Datensammlung und -pflege an der Gesamtdatenbank BIBIDAT.

Länder und Gemeinden werden durch die Änderungsverordnung allenfalls mit geringen Kosten belastet, da sie den Aufbau der zur Erfüllung der Berichtspflicht notwendigen Informations- und Kommunikationsstrukturen bereits in die Wege geleitet haben und durch die Verbindlichmachung der Mitwirkung nur in geringem Umfang zusätzliche Personalkosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

19.12.97

G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Tr 8/97

Bonn, den 19. Dezember 1997

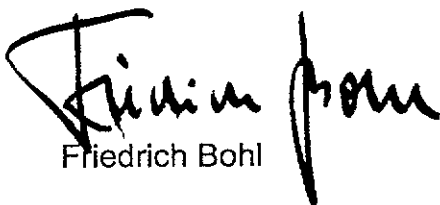
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (91/692/EWG) vom 23. Dezember 1991 in nationales Recht. Durch diese Richtlinie wurde in die Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG; Trinkwasserrichtlinie) vom 15. Juli 1980 Artikel 17 a eingefügt, wonach die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts übermitteln. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Art. 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der jeweilige Berichtszeitraum beträgt drei Jahre, wobei die Angaben im Bericht nach Kalenderjahren aufzuschlüsseln sind. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Um für Bund und Länder die Grundlage dafür zu schaffen, die jeweils erforderlichen Angaben vollständig und fristgerecht zu erhalten, ist anstelle der bisherigen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bund und Ländern eine verbindliche Regelung erforderlich. In die Verordnung wird daher eine Vorschrift über die Zuständigkeiten und Berichtspflichten der beteiligten Behörden eingefügt, mit der die Zulieferung der Daten geregelt wird, die zur Umsetzung der nach dem EU-Vertrag begründeten Berichtspflicht Deutschlands erforderlich sind.

Kosten

Die entsprechenden Berichtspflichten bestehen bereits seit dem Jahr 1992, und die Länder haben auf freiwilliger Grundlage zur Abfassung des ersten sektoralen Berichts für die Jahre 1993-1995 beigetragen, den die Bundesregierung im Jahr 1996 fertiggestellt und an die Kommission übersandt hat. Es ist daher davon auszugehen, daß Bund und Länder den Aufbau der zur Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission notwendigen Informations- und Kommunikationsstrukturen bereits in die Wege geleitet haben und durch die Verbindlichmachung der Mitwirkung in Form dieser Verordnung für Bund, Länder und Gemeinden nur in geringem Umfang zusätzliche Personalkosten entstehen.

Es wird geschätzt, daß diese bei den beteiligten Behörden der Ländern und Gemeinden jährlich in der Größenordnung von insgesamt etwa 250.000 DM liegen. Bei den Bundesbehörden entstehen keine zusätzlichen Personalkosten; die durchzuführenden Aufgaben werden von

den zuständigen Stellen bereits seit mehreren Jahren bearbeitet, was anteilige Personalkosten von jährlich 20.000 DM beim Bundesministerium für Gesundheit und 50.000 DM beim Umweltbundesamt verursacht.

Beim Umweltbundesamt entstehen Sachkosten in Höhe von jährlich etwa 10.000 DM, entsprechend dem Anteil der für den Sektoralen Bericht erforderlichen Datensammlung und -pflege an der Gesamtdatenbank BIBIDAT. Die Kosten werden aus den bei Kapitel 1605 - Umweltbundesamt - verfügbaren Ausgaben gedeckt.

Zusätzliche Kosten durch den Aufbau geeigneter Datenbanksysteme können auch bei den beteiligten Behörden der Länder entstehen. Die Entscheidung hierüber sowie die entsprechende Umsetzung liegt allerdings in der alleinigen Verantwortung der Länder, so daß hier zu diesem Aspekt keine Kostenaussage gegeben werden kann.

Die Angaben können im übrigen auch der Erfüllung der Auskunftspflicht der Gesundheitsämter nach § 6 des Umweltstatistikgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2530) dienen, so daß insoweit Doppelarbeit der zuständigen Behörden vermieden wird.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Durch die Vorschrift wird der Kreis der beteiligten Behörden festgelegt und deren jeweilige Berichtsverpflichtung bestimmt. Der Berichtszeitraum für die Berichte an die Europäische Kommission beträgt drei Jahre, wobei die Angaben in Kalenderjahre aufzuschlüsseln sind. Insoweit bedeutet die in § 4 Abs. 4 vorgesehene jährliche Berichterstattung keinen Mehraufwand für Gesundheitsämter und Landesbehörden; sie trägt ferner dazu bei, bei allen Beteiligten den Aufwand für die Zusammenstellung der Berichte in einem überschaubaren Umfang zu halten. Die Termine 15. März für die Berichtsabgabe durch die zuständige Behörde und 15. April für die zuständige oberste Landesbehörde werden festgesetzt, um einerseits der zuständigen Behörde genügend Zeit für die Zusammenstellung der Daten nach Jahresende einzuräumen und andererseits den beteiligten Bundesbehörden einen genügend großen Zeitraum für die abschließende redaktionelle Bearbeitung und Abstimmung des Gesamtberichts nach Ablauf eines Berichtszeitraumes zu gewährleisten. Da für jedes Jahr in etwa der gleiche Datenumfang anfallen wird, erscheint auch für die einzelnen Kalenderjahre innerhalb eines Berichtszeitraumes eine entsprechende Abgabefrist nach Jahresende als angemessen.

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung¹

Vom...

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), der zuletzt durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1420) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, 1991 I S. 227), die gemäß Artikel 77 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde übermittelt die zur Abfassung des sektoralen Berichts erforderlichen Angaben hinsichtlich der Durchführung der Richtlinie 80/778/EWG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 229 S. 11) entsprechend dem hierzu von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeiteten Fragebogen oder Schema in der jeweils gültigen Fassung jeweils bis zum 15. März für das vorangegangene Kalenderjahr der zuständigen obersten Landesbehörde. Diese leitet die Angaben zusammenfassend bis zum 15. April dem Bundesministerium für Gesundheit zu.“

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG Nr. L 377 S. 48).

2. Vor dem 6. Abschnitt wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a

Übertragung von Zuständigkeiten

§ 22a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 4 die Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Zu Nr. 2

Die Regelung trägt der Organisationshoheit der Bundesländer Rechnung, soweit sie Bundesregelungen als eigene Angelegenheit ausführen und damit auch die Einrichtung von Behörden und insbesondere das Verwaltungsverfahren regeln. Die aufgezählten Aufgaben stellen Vollzugsaufgaben, im Falle des § 19 Abs. 2 Einzelfallentscheidungen dar, die nicht notwendigerweise von einer obersten Landesbehörde ausgeführt werden müssen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

06.02.98

**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.